

Aktz.: 61 26 Bre 158 / 3.Ä

Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels – 3. Änderung (B 158/3.Ä)"

I. Vermerk

über die erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB,

Die erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes erfolgte in der Zeit vom 05.06.2023 bis 26.06.2023 einschließlich bei der Stadtverwaltung Mainz im Stadtplanungsamt. Als zusätzlicher Service für die Bürgerinnen und Bürger war der Bauleitplanentwurf während des gleichen Zeitraumes in der Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim und im Rathausfoyer ebenfalls zur Einsichtnahme ausgelegt. Parallel dazu konnte der Bauleitplanentwurf im Internet eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser erneuten, eingeschränkten Offenlage erfolgte im Amtsblatt der Stadt Mainz am 26.05.2023.

Während dieses Offenlagezeitraumes sind die nachstehend zusammengefassten Anregungen und die ebenfalls nachstehend zusammengefassten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingegangen:

A Von den Bürgerinnen / Bürgern vorgebrachte Anregungen:

Seitens der Bürger:innen wurden im Zuge der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "B 158/3.Ä" keine Anregungen und/ oder Stellungnahmen vorgebracht.

B Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange:

I. Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Die Autobahn GmbH des Bundes

- Landesbetrieb Mobilität Worms
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz

II. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:

1. 67-Grün- und Umweltamt

- E-Mail vom 26.06.2023 -

- Zu den Inhalten des Bebauungsplanes werden keine Anregungen vorgebracht.
- Es wird um die Änderung des Kapitels "Kosten" in der Begründung gebeten.
- Der redaktionell angepasste Umweltbericht werde gesondert zugesandt.

Stellungnahme:

Die Begründung wird wie gebeten angepasst, dies führt nicht zu einer Änderung der Planung.

Entscheidung:

Den Anregungen kann gefolgt werden.

2. 70-Entsorgungsbetrieb

- E-Mail vom 31.05.2023 -

- Es wird gebeten, die Stellungnahme des Entsorgungsbetriebes in der untenstehenden Liste (umweltbezogene Informationen) mit aufzunehmen.

Stellungnahme:

Die im Rahmen der Offenlage eingereichte Stellungnahme des Entsorgungsbetriebes vom 17.01.2023 beinhaltet keine umweltbezogenen Informationen und wird entsprechend nicht in die Liste aufgenommen.

Entscheidung:

Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.

3. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG

- E-Mail vom 14.06.2023 -

- Die von der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG betreuten Gashochdruckleitungen seien von der Baumaßnahme nicht betroffen.
- Die Planauskünfte zu Fernwärmeleitungen in Mainz seien separat bei der Mainzer Fernwärme GmbH einzuholen.

Stellungnahme:

Die Mainzer Fernwärme GmbH wurde im Rahmen der erneuten, eingeschränkten Offenlage beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht eingereicht.

Entscheidung:

Den Anregungen kann gefolgt werden.

4. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

- Schreiben vom 27.06.2023 -

- Die externe Kompensationsmaßnahme in Mainz-Ebersheim auf 9.000 qm Ackerland sei aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu sehen. Auf dem gesamten Flurstück seien Kompensationsmaßnahmen, auch für andere Vorhaben, geplant (ca. 2,8 ha). Das Ackerland habe eine hohe Wertigkeit: geometrische Schlagform, hohe Ackerzahl, keine Steigungen. Für die Betriebe rund um Mainz seien aufgrund des hohen Flächendrucks Verluste landwirtschaftlicher Flächen sehr schmerzlich. Dies werde dafür sorgen, dass immer mehr Betriebe aufgeben müssten. Aufgrund von "Landfrass" auferlegten erhöhten Wegezeiten zu den einzelnen Ackerflächen leide die Wirtschaftlichkeit. Ein Sterben der Betriebe bedeute ebenso einen geringeren Beitrag zur Kulturlandschaft im sozialen Leben der Stadt Mainz. Landwirte setzten sich unter anderem für die Pflege von Kulturgütern ein und führten gemeinsam Naturschutzprojekte durch. Viele dieser Leistungen könnten ins Wanken geraten, wenn keine Kapazitäten mehr vorhanden seien, um das Überleben des eigenen Betriebes zu sichern.

Die Maßnahme auf der Fläche möge zwar einfach und schnell umsetzbar sein, da sich die Fläche bereits im Eigentum der Stadt befinde, nachhaltig wäre hier ein besseres, angepasstes Flächen-Management möglich.

Um die Inanspruchnahme der Flächen zu vermeiden und sie weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung zu belassen, könnten folgende Ansätze eine Lösung bieten:

- Eine Ausgleichsfläche außerhalb von Mainz und dem Umkreis von Mainz sei zu bevorzugen.
- In Mainz seien verschiedene Naturschutzverbände aktiv. Es werde angeregt mit den Verbänden Kontakt zu suchen und (weitere) Maßnahmen auf den vorhandenen, bereits aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen umzusetzen.
- Der freiwillige Landtausch biete als Instrument der Bodenordnung die Möglichkeit, das o. g. gute Ackerland der Stadt Mainz an eine oder mehrere andere Stellen zu verlegen, an denen zum einen durch die Kompensationsmaßnahme der Nutzen für die Natur größer sei und die gute landwirtschaftliche Fläche erhalten bleibe.

Stellungnahme:

Die Umsetzung der bauleitplanerischen Ausgleichsverpflichtung ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen zulässig.

Das gesamte Flurstück 76/1, Flur 4 in der Gemarkung Mainz-Ebersheim wurde im Jahr 2016 von der Grundstücksentwicklung Mainz (AGEM) AöR mit dem Verwendungszweck "Ausgleichsfläche" erworben. Rechtsnachfolgerin der zum 30.06.2017 rückgeführten AGEM ist die Stadt Mainz. Die Einbindung der Landwirtschaftskammer erfolgte nach Kenntnisstand des 67-Grün- und Umweltamtes während des Ankaufprozesses (rechtliches Vorgehen bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ab 5.000 m² Fläche) durch die AGEM. Die Flächen wurden vor längerer Zeit fristgerecht entpachtet.

Die Teilfläche, die als Ausgleichsfläche dem "B158/3. Ä" zugeordnet ist, wird zukünftig nicht von Ackerflächen umschlossen sein. Das gesamte Flurstück 76/1 wird im Westen und Norden von einer bestehenden Gehölz- und Heckenstruktur begrenzt. Im Süden liegt ein landwirtschaftlicher Weg. Zukünftig werden sich daher nur im Osten an das Flurstück 76/1 landwirtschaftliche Flächen anschließen.

Die Verwendung des Flurstückes als Ausgleichsfläche ist sinnvoll, da sie einen Puffer zwischen den zwei angrenzenden Gehölz-Heckensystemen und der Landwirtschaft bildet. Die Ausgleichsmaßnahmen entsprechen den Zielen der Planung vernetzter Biotopsysteme, die gemäß der Zielekarte für die Flächen nördlich von Ebersheim die Entwicklung von Biotopstrukturen im Agrarraum mit dem Aufbau eines Netzes von Hecken, Obstbaumbeständen und Saumbereichen mit Wiesentypen und der Schaffung von Bereichen mit reduzierter Bewirtschaftungsintensität vorsieht (LJU 2019).

Die Stadt Mainz verfügt über langjährige Erfahrung bei der Herrichtung und Unterhaltung von Ausgleichsflächen, insbesondere auch bei deren Management im Umgang mit benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen. Häufig ist die ortsansässige Landwirtschaft bei der Pflege von Ausgleichsflächen von der Stadt Mainz mit eingebunden, z.B. durch Beauftragung der Pflege.

Gehölze werden grundsätzlich gemäß dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz im vorgeschriebenen Abstand zu landwirtschaftlichen Flächen gepflanzt. Konflikten durch eingeschränkte Bewirtschaftung und auch Verschattung wird damit bereits wirksam begegnet. Dies wird auch bei den vorgesehenen Einzelbaumpflanzungen der Ausgleichsmaßnahme für den "B158/3. Ä" berücksichtigt. Mit der Pflanzung von Bäumen und Gehölzen sind zudem positive Wirkungen verbunden, von denen auch landwirtschaftliche Flächen profitieren können, wie bspw.

- Windrube und Abschwächung von Starkwinden und damit die Verringerung der Bodenerosion
- im Hinblick auf den Klimawandel mit zunehmend heißeren Sommern die Verringerung der Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden (Kronenschatten, Reduzierung von Wind)
- Ansitzwarte für Greifvögel, die Kulturschädlinge auf den Landwirtschaftsflächen jagen.

Die Ausgleichsmaßnahmen (Baumpflanzungen, Ansaat Wiese) auf der dem "B158/ 3.Ä" zugeordneten Teilfläche sind bereits seit Frühjahr 2023 hergestellt.

Entscheidung:

Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.

5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- Schreiben vom 16.06.2023 -

- **Allgemeine Wasserwirtschaft – Gewässerschutz/Hochwasserschutz:** Die Stellungnahme vom 06.01.2023 sei weiterhin gültig und zu beachten.
- **Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung:** Die Stellungnahme vom 06.01.2023 habe weiterhin Bestand.
- **Bodenschutz:** Zu den Änderungen bestünden keine Bedenken. Für den Bereich des als neue Ausgleichsfläche vorgesehenen Flurstücks Nr. 76/1, Flur 4, Gemarkung Ebersheim lägen im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz keine Eintragungen vor. Es seien keine Verdachtsflächen, Altstandorte, Altablagerungen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt.

Stellungnahme:

Aus den bereits am 06.01.2023 im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Hinweise zu den Themenbereichen "Allgemeine Wasserwirtschaft – Gewässerschutz/Hochwasserschutz" sowie "Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung" ergeben sich keine Regelungsinhalte innerhalb des Bebauungsplanes.

Entscheidung:

Den Anregungen in o. g. Umfang gefolgt werden.

6. Vodafone GmbH

- E-Mail vom 23.06.2023 -

- Im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt sei. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften.
- Sollte eine Umverlegung oder Bodenfreimachung der Anlagen erforderlich werden, benötigt die Vodafone GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn den entsprechenden Antrag.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Vodafone GmbH ggf. die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten seien.

Stellungnahme:

Aus den vorgebrachten Hinweisen ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplanes. Die spätere Bauausführung ist kein Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

Entscheidung:

Den Anregungen in o. g. Umfang gefolgt werden.

Mainz, 01.08.2023

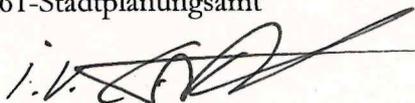


Lener

- II. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.
- III. Den tangierten städtischen Fachämter (Amt 67, Amt 70) per Mail z. K.



Mainz, 01.08.2023
61-Stadtplanungsamt



Rosenkranz

Antwort: WG: Bauleitplanverfahren "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und (erneute) Beteiligung gem. § 4 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 2 BauGB



Andrea Hartmann an Lea Lener

26.06.2023 11:10

Kopie Joachim Kelker

Von Andrea Hartmann/Amt67/Mainz
An Lea Lener/Amt61/Mainz@Mainz
Kopie Joachim Kelker/Amt67/Mainz@Mainz

Sehr geehrte Frau Lener,

wie eben besprochen haben wir zu den Inhalten des Bebauungsplanes "B158, 3.Änderung" keine Anregungen.

In der Begründung bitten wir in Kapitel 13 "Kosten" (Seite 39) den letzten Satz des Kapitels wir folgt zu ändern.

"Die Höhe der entstehenden Kosten für die zusätzlichen externen Ausgleichsflächen wird auf der Grundlage der Kostenerstattung gemäß §135a BauGB mit den durch die Zuordnungsfestsetzung Belasteten abgerechnet."

Den redaktionelle angepassten Umweltbericht erhalten Sie gesondert.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Andrea Hartmann

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss !



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
67- Grün- und Umweltamt
Andrea Hartmann
Umweltplanung

Postfach 38 20
55028 Mainz
Geschwister-Scholl-Str. 4
Haus A, Zimmer 49

Tel. 06131/12 42 33
Fax. 06131/12 22 60
<http://www.mainz.de>

Von: gruen-umweltamt/amt67/mainz
An: Andrea Hartmann/Amt67/Mainz@Mainz
Datum: 26.06.2023 10:26
Betreff: WG: Bauleitplanverfahren "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und (erneute) Beteiligung gem. § 4 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 2 BauGB
Gesendet von: Heike Mossel

Freundliche Grüße
Heike Mossel



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
67 - Grün- und Umweltamt
Heike Mossel
Assistenz der Amtsleitung
Postfach 38 20
55028 Mainz
Geschwister-Scholl-Straße 4, Haus B, 55131 Mainz
Tel 0 61 31 - 12 28 50 und 12 28 94
Fax 0 61 31 - 12 33 57
<http://www.mainz.de>

----- Weitergeleitet von Heike Mossel/Amt67/Mainz am 26.06.2023 10:25 -----

Von: TOEB/Amt61/Mainz
An: Lea Lener/Amt61/Mainz@Mainz
Kopie: Christoph Rosenkranz/Amt61/Mainz@Mainz, Ralf Groh/Amt61/Mainz@Mainz
Datum: 31.05.2023 08:01
Betreff: Bauleitplanverfahren "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und (erneute) Beteiligung gem. § 4 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 2 BauGB
Gesendet von: Cathrin Breitkopf

Aktz. 61 26 Bre 158/3.Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf des o. g. Bauleitplanes erneut, eingeschränkt öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes, die Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen
vom 05.06.2023 bis einschließlich 26.06.2023

zur allgemeinen Einsichtnahme - nach telefonischer Terminvereinbarung - bei der Stadtverwaltung

Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr aus.

Neben der Begründung inkl. Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Umweltbericht, 67-Grün- und Umweltamt, März 2023 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen, Immissionsschutz, Mensch und menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter)

B. Gutachten

- *Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden keine eigenständigen Gutachten erarbeitet.*

C. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen

1. *Schreiben des 60-Bauamtes, Abt. Denkmalpflege vom 12.02.2020 (Kulturdenkmäler)*
2. *Schreiben des 60-Bauamtes, Abt. Denkmalpflege vom 10.08.2020 (Kulturdenkmäler)*
3. *Schreiben des 60-Bauamtes, Abt. Denkmalpflege vom 30.12.2020 (Kulturdenkmäler)*
4. *Stellungnahme des 67-Grün- und Umweltamtes vom 12.02.2020 (Ausgleichsmaßnahmen)*
5. *Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 21.08.2020 (Artenschutz)*
6. *Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 03.02.2021 (Artenschutz, Energie, Altlasten, Bodenschutz, Radon, Gewässerschutz)*
7. *Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 14.08.2020 (Landwirtschaftliche Nutzflächen, Ausgleichsmaßnahmen)*
8. *Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 14.12.2020 (Landwirtschaftliche Nutzflächen, Ausgleichsmaßnahmen)*
9. *Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 10.08.2020 (Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung)*
10. *Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 02.12.2020 (Wasserwirtschaft, überflutungsgefährdeter Bereich)*
11. *Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft,*

Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 06.01.2023 (Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz)

Im gleichen Zeitraum steht der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit den o. g. Unterlagen im Internet unter der Adresse www.mainz.de/stadtplanungsamt als zusätzliche Information zur Verfügung. Des Weiteren sind die Unterlagen im gleichen Zeitraum zugänglich über das Geoinformationsportal der Stadt Mainz unter der Adresse www.mainz.de/service/co-stadtplan.php sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz www.geoportal.rlp.de.

Ansprechpartner:in für Rückfragen zu o. g. Verfahren:

Lea Lener
Stadtplanungsamt
Abteilung Stadtplanung
Tel 0 61 31 - 12 23 71
Fax 0 61 31 - 12 26 71
toeb@stadt.mainz.de

Mit freundlichen Grüßen



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt / Abteilung Stadtplanung
Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
toeb@stadt.mainz.de
Postfach 38 20 55028 Mainz
www.mainz.de

61 26 Bre 158/3.Ä

Z. d. lfd. A.

Z. d. Handak

TÖB 2

Wvl. ?

Antwort: WG: Bauleitplanverfahren "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und (erneute) Beteiligung gem. § 4 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 2 BauGB



Josef Terwey an Lea Lener
Kopie Siglinde Frisch

31.05.2023 08:46

Von Josef Terwey/EB/Mainz
An Lea Lener/Amt61/Mainz@Mainz
Kopie Siglinde Frisch/EB/Mainz@Mainz

Guten Morgen Frau Lener.

Sie müssten bitte den Entsorgungsbetrieb mit seiner Stellungnahme in Ihrer Liste untenstehend mit aufnehmen.

Mit Aktz.: 61 26 Bre 158 / 3.Ä sind unsere Eingaben bereits in Ihrem Haus aufgenommen worden. Der guten Ordnung halber habe ich Ihnen den entsprechenden Vermerk beginnend Seite 2 untenstehend angefügt.

Sollten Sie für den Entsorgungsbetrieb weiteren Handlungsbedarf erkennen, zögern Sie bitte nicht und nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf.

In der Hoffnung keine Fehlbitte geleistet zu haben verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
J. Terwey



B 1583.Ä Vermerk §3 Abs.2 BauGB.pdf

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Zwerchallee 24
55120 Mainz
URL: <http://www.eb-mainz.de>
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

Sparkasse Rheinessen, IBAN: DE03 5535 0010 0000 038877, Swift-Bic. MALADE51WOR,
Gläubiger-ID: DE70ZZZ00000004917

Josef Terwey
Sachbearbeiter
Planung -
Abfallwirtschaft -
Tel. 0 61 31 / 12 - 22
12
Fax. 0 61 31 / 12 -
38 01

Entsorgungsbetrieb ----- Weitergeleitet von Angelika Paumer/EB/M...

31.05.2023 08:28:32

Von: Entsorgungsbetrieb/EB/Mainz
An: Siglinde Frisch/EB/Mainz@Mainz, Josef Terwey/EB/Mainz@Mainz
Datum: 31.05.2023 08:28
Betreff: WG: Bauleitplanverfahren "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und (erneute) Beteiligung gem. § 4 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 2 BauGB
Gesendet von: Angelika Paumer

----- Weitergeleitet von Angelika Paumer/EB/Mainz am 31.05.2023 08:28 -----

Von: TOEB/Amt61/Mainz
An: Lea Lener/Amt61/Mainz@Mainz

783

Kopie: Christoph Rosenkranz/Amt61/Mainz@Mainz, Ralf Groh/Amt61/Mainz@Mainz
Datum: 31.05.2023 08:01
Betreff: Bauleitplanverfahren "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und (erneute) Beteiligung gem. § 4 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 2 BauGB
Gesendet von: Cathrin Breittkopf

Aktz. 61 26 Bre 158/3.Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf des o. g. Bauleitplanes erneut, eingeschränkt öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes, die Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen
vom 05.06.2023 bis einschließlich 26.06.2023

zur allgemeinen Einsichtnahme - nach telefonischer Terminvereinbarung - bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr aus.

Neben der Begründung inkl. Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Umweltbericht, 67-Grün- und Umweltamt, März 2023 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen, Immissionsschutz, Mensch und menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter)

B. Gutachten

- *Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden keine eigenständigen Gutachten erarbeitet.*

C. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen

1. *Schreiben des 60-Bauamtes, Abt. Denkmalpflege vom 12.02.2020 (Kulturdenkmäler)*
2. *Schreiben des 60-Bauamtes, Abt. Denkmalpflege vom 10.08.2020 (Kulturdenkmäler)*
3. *Schreiben des 60-Bauamtes, Abt. Denkmalpflege vom 30.12.2020 (Kulturdenkmäler)*
4. *Stellungnahme des 67-Grün- und Umweltamtes vom 12.02.2020 (Ausgleichsmaßnahmen)*

5. Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 21.08.2020 (Artenschutz)
6. Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 03.02.2021 (Artenschutz, Energie, Altlasten, Bodenschutz, Radon, Gewässerschutz)
7. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 14.08.2020 (Landwirtschaftliche Nutzflächen, Ausgleichsmaßnahmen)
8. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 14.12.2020 (Landwirtschaftliche Nutzflächen, Ausgleichsmaßnahmen)
9. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 10.08.2020 (Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung)
10. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 02.12.2020 (Wasserwirtschaft, überflutungsgefährdeter Bereich)
11. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 06.01.2023 (Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz)

Im gleichen Zeitraum steht der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit den o. g. Unterlagen im Internet unter der Adresse www.mainz.de/stadtplanungsamt als zusätzliche Information zur Verfügung. Des Weiteren sind die Unterlagen im gleichen Zeitraum zugänglich über das Geoinformationsportal der Stadt Mainz unter der Adresse www.mainz.de/service/co-stadtplan.php sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz www.geoportal.rlp.de.

Ansprechpartner:in für Rückfragen zu o. g. Verfahren:

Lea Lener
Stadtplanungsamt
Abteilung Stadtplanung
Tel 0 61 31 - 12 23 71
Fax 0 61 31 - 12 26 71
toeb@stadt.mainz.de

Mit freundlichen Grüßen



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt / Abteilung Stadtplanung
Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
toeb@stadt.mainz.de

Aktz.: 61 26 Bre 158 / 3.Ä

Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)"

I. Vermerk

über die öffentliche Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die (erneute) Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB,

Die öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes erfolgte in der Zeit vom 19.12.2022 bis 27.01.2023 einschließlich bei der Stadtverwaltung Mainz im Stadtplanungsamt. Als zusätzlicher Service für die Bürgerinnen und Bürger war der Bauleitplanentwurf während des gleichen Zeitraumes in der Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim und im Foyer Stadthaus Große Bleiche ebenfalls zur Einsichtnahme ausgelegt. Parallel dazu konnte der Bauleitplanentwurf im Internet eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Offenlage erfolgte am 09.12.2022 im Amtsblatt der Stadt Mainz.

Während dieses Offenlagezeitraumes sind die nachstehend zusammengefassten Anregungen und die ebenfalls nachstehend zusammengefassten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingegangen:

A Von den Bürgerinnen / Bürgern vorgebrachte Anregungen:

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Zuge dieses Verfahrensschrittes keine Stellungnahmen, Anregungen oder Fragen vorgebracht.

B Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange:

I. Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West
- Landesbetrieb Mobilität Worms
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz
- Vodafone GmbH

II. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:

1. 67-Grün- und Umweltamt

- Schreiben vom 25.01.2023 -

- Zu den Inhalten des Bebauungsplanes "B 158/3.Ä" bestünden keine Bedenken.
- Im Umweltbericht seien redaktionelle Anpassungen zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit erforderlich, welche gesondert mitgeteilt werden.
- Sofern im Zuge der Beteiligung Stellungnahmen und Anregungen mit Umweltbezug eingegangen sind, werde um Mitteilung und Übersendung zwecks Prüfung und Bewertung eines ggf. erforderlichen Anpassungsbedarfes im Umweltbericht gebeten.

Stellungnahme:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu den Inhalten des Bebauungsplanes "B 158/3.Ä" keine Bedenken bestehen. Eine Anpassung des Umweltberichtes erfolgt im weiteren Verfahren. Eine Mitteilung und Übersendung von Stellungnahmen und Anregungen mit Umweltbezug an das 67-Grün- und Umweltamt ist zwischenzeitlich erfolgt.

Entscheidung:

Den Anregungen kann gefolgt werden.

2. 70-Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

- E-Mail vom 17.01.2023 -

- Es wird auf eine Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung aus dem Jahr 2008 zum Verfahren "B 158" hingewiesen. Demnach seien den Festlegungen betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung sowie die Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze gemäß der § 12 ff der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) zu entsprechen. Es seien u. a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug müsse fahrtechnisch möglich sein, wobei diesbezüglich auf die Richtlinie der EAE 85 hingewiesen wird.
- Es wird um Berücksichtigung des genannten Rahmens bzw. deren Aktualisierung gebeten.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme aus dem Jahr 2008 wurde bereits im Zuge des Bauleitplanverfahrens "B 158" berücksichtigt. Die Inhalte des Bebauungsplanes "B 158" sind in den Bebauungsplan "B 158/1.Ä" eingeflossen, der heute noch maßgeblich ist. Somit wurde die Stellungnahme bereits vollständig berücksichtigt. Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf das Bauleitplanverfahren "B 158/3.Ä". Aus dem genannten Hinweis ergibt sich kein Regelungsbedarf innerhalb des Bauleitplanverfahrens.

Die Abfallsatzung der Stadt Mainz ist grundsätzlich zu beachten. Daraus ergeben sich im Bebauungsplanentwurf "B 158/3.Ä" nach aktuellem Stand keine weiteren Festsetzungen. Die getroffenen Festsetzungen zur öffentlichen Erschließung erfüllen die angegebenen Mindestbreiten. Eine Abfallentsorgung

über die öffentlichen Verkehrsflächen ist daher möglich und gesichert. Die sonstigen Vorgaben der Abfallsatzung muss der jeweilige Bauwerber im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachweisen.

Entscheidung:

Den Anregungen kann in o. g. Umfang gefolgt werden.

3. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

- E-Mail vom 10.01.2023 -

- Es wird darum gebeten, für die weitere Bearbeitung das Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken ausgefüllt zurückzusenden.
- Es wird darum gebeten für das geplante Vorhaben auch die Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Baurecht für die Gebäudehöhen besteht bereits. Das Maß der baulichen Nutzung ist kein Gegenstand des "B 158/3.Ä". Durch das Bauleitplanverfahren "B 158/3.Ä" sollen u. a. die bestehenden Festsetzungen hinsichtlich der Einzelhandelsbetriebe sowie der Schank- und Speisewirtschaften mit der städtebaulichen Zielsetzung einer Stärkung der zentral gelegenen sog. "Plaza" sowohl inhaltlich als auch räumlich neu geplant werden. Die im "Sondergebiet Hochschule und hochschulnahes Gewerbe" festgesetzte zulässige Nutzungsspanne soll um "Anlagen für kulturelle Nutzungen" erweitert werden. Ebenfalls soll die Fußwegführung im nordöstlichen Quadranten neu festgesetzt und die neuen Ansprüche an die Verkehrserschließung umgesetzt werden. Ergänzend sollen die Festsetzungen zu den externen Kompensationsflächen modifiziert werden. Innerhalb des "Sondergebietes (SO)" sollen künftig auch Forschungs-, Labor- und Dienstleistungsbetriebe der Branche Biotechnologie zulässig sein.

Durch die Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ergibt sich kein Regelungsbedarf innerhalb des Bauleitplanverfahrens "B 158 / 3.Ä".

Entscheidung:

Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.

4. Deutsche Telekom Technik GmbH

- E-Mail vom 06.01.2023 -

- Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssten bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Es wird darum gebeten die folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: "In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit der Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen."
- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen sei das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen-

und Verkehrswesen zu beachten. Es wird darum gebeten, dass durch die Bauplanungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom sei die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

- Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sei es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
- Aus wirtschaftlichen Gründen sei eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. Es wird daher gebeten sicherzustellen, dass
 - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
 - entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingetragen wird.
 - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit der Deutschen Telekom GmbH im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Deutschen Telekom GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern,
 - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordination der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch die Erschließungsträger erfolgt,
 - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Stellungnahme:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsleitungen befinden. Diese sind bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/1.A", der weiterhin Anwendung findet, als zeichnerischer Hinweis in der Planzeichnung enthalten.

Die Koordination von Bauarbeiten und die Verlegung von Leitungstrassen im öffentlichen Straßenraum ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Grundsätzlich ist es möglich, die notwendigen Telekommunikationsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegen und damit den gesamten räumlichen Geltungsbereich zu erschließen. Festsetzung im Bebauungsplanentwurf "B 158/3.A" sind hierzu jedoch nicht erforderlich.

Die Eintragung eines Leitungsrechtes auf privaten Grundstücken ist ebenfalls nicht erforderlich. Zur weiteren Berücksichtigung der in der Stellungnahme genannten Aspekte (Baumpflanzungen, Trassenfreihaltung etc.) wurde die Stellungnahme bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens "B 158/2.A" an die städtische Koordinierungsstelle weitergereicht. Es ergibt sich kein Regelungsbedarf innerhalb des Bauleitplanverfahrens "B 158/3.A".

Entscheidung:

Den Anregungen kann in o. g. Umfang gefolgt werden.

5. Handelsverband Südwest e. V.

- E-Mail vom 17.01.2023 -

- Es bestünden zurzeit keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.
- Wie sich aus den Festsetzungen zum Einzelhandel ergebe, seien im Plangebiet in Bezug auf Einzelhandel lediglich die der Versorgung des Gebietes dienende Läden bis jeweils maximal 800 m² bzw. 200 m² Verkaufsfläche zulässig.
- Mit der Ansiedlung von kleinflächigem Einzelhandel solle lediglich die Versorgung der in dem Einzugsgebiet wohnhaften Studierenden gesichert werden sowie gegebenenfalls eine Pausenverpflegung für die sonstige Tagesbevölkerung ermöglicht werden. Unter dieser Prämisse, könne seitens des Handelsverbandes eine Zustimmung erteilt werden.

Stellungnahme:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen.

Entscheidung:

Den Anregungen kann gefolgt werden.

6. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

- E-Mail vom 15.12.2022 -

- Zuständigkeitshalber sei die Anfrage an das "Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3" zur Beantwortung weitergeleitet worden.

Stellungnahme:

Durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr wurde angemerkt, dass zu der Planung keine Einwände bestehen.

Entscheidung:

Den Anregungen kann gefolgt werden.

7. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte

- E-Mail vom 15.12.2022 -

- Das Vorhaben werde zur Kenntnis genommen, es bestünden hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müsse die Generaldirektion Kulturelles Erbe nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme beziehe sich ausschließlich auf die Belange der Abteilung Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der

Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz blieben vorbehalten und seien ggf. noch einzuholen.

Stellungnahme:

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz sowie die Direktion Landesdenkmalpflege wurden innerhalb der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Stellungnahmen/Anregungen wurden in diesem Zuge nicht vorgebracht.

Entscheidung:

Den Anregungen kann gefolgt werden.

8. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG

- E-Mail vom 03.01.2023 -

- Im Schutzstreifen der von der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG betriebenen Gashochdruckleitungen seien alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen gefährden könnten. Das Spülbohrverfahren wird im Schutzstreifen nicht zugelassen. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne vorherige Genehmigung der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG keine Bautätigkeiten im Schutzstreifen durchgeführt werden dürfen.

Stellungnahme:

Die genannten Leitungstrassen inklusive der erforderlichen Schutzstreifen sind bereits nachrichtlich in den rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/1. A" übernommen worden. Für das Bebauungsplanverfahren "B 158/3. A" ergibt sich kein weiterer Festsetzungsbedarf. Die zugesandten Pläne über die Lage von Gashochdruckleitungen sind für das Bauleitplanverfahren nicht von Relevanz und wurden zur Kenntnis an die Abteilung 61.3 Straßenbetrieb weitergeleitet.

Entscheidung:

Den Anregungen kann in o. g. Umfang gefolgt werden.

9. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

- E-Mail vom 27.01.2023 -

- Es wird auf die Stellungnahme vom 14.12.2020 verwiesen. Diese beinhaltet folgende Punkte:
 - Gegen die geplante externe Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Ebersheim, Flur 4, Flurstück 76/1 bestünden erhebliche Bedenken.
 - Hierbei solle auf bisheriger Ackerfläche eine Fläche von 9.100 qm als extensive Wiese mit Hochstämmen angelegt werden. Das betroffene Flurstück stelle sich als sehr gutes Ackerland mit einem hohen Ertragspotenzial dar. Durch die Lage des Flurstücks in unmittelbarer Nähe zu einigen Hofstellen der örtlichen Landwirte sei eine einfache Bewirtschaftung mit sehr kurzen Anfahrtswegen möglich.

- Ein Ausgleich für den Verlust dieser hoch effizienten Fläche sei in der umliegenden Region nicht möglich.
- Die geplante Ausgleichsmaßnahme solle auf einem Teilstück des Flurstückes erfolgen und werde somit von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche umschlossen. Durch die Bepflanzung dieser Fläche mit Hochstämmen sowie der Etablierung einer extensiven Wiese bestehe die Gefahr, dass sich an den umliegenden, ebenfalls hoch effizienten Nutzflächen Fraßschäden oder Schäden durch Verschattung ergeben.
 - Die Nutzung dieses Flurstückes für externe Ausgleichsflächen werde aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt.

Stellungnahme:

Die Umsetzung der bauleitplanerischen Ausgleichsverpflichtung ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen zulässig.

Das gesamte Flurstück 76/1, Flur 4 in der Gemarkung Mainz-Ebersheim wurde im Jahr 2016 von der Grundstücksentwicklung Mainz (AGEM) AöR mit dem Verwendungszweck "Ausgleichsfläche" erworben. Rechtsnachfolgerin der zum 30.06.2017 rückgeführten AGEM ist die Stadt Mainz. Die Einbindung der Landwirtschaftskammer erfolgte nach Kenntnisstand des 67-Grün- und Umweltamtes während des Ankaufsprozesses (rechtliches Vorgehen bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ab 5.000 m² Fläche) durch die AGEM. Die Flächen wurden vor längerer Zeit fristgerecht entpachtet.

Die Teilfläche, die als Ausgleichsfläche dem "B158/3. Ä" zugeordnet ist, wird zukünftig nicht von Ackerflächen umschlossen sein. Das gesamte Flurstück 76/1 wird im Westen und Norden von einer bestehenden Gehölz- und Heckenstruktur begrenzt. Im Süden liegt ein landwirtschaftlicher Weg. Zukünftig werden sich daher nur im Osten an das Flurstück 76/1 landwirtschaftliche Flächen anschließen.

Die Verwendung des Flurstückes als Ausgleichsfläche ist sinnvoll, da sie einen Puffer zwischen den zwei angrenzenden Gehölz-Heckensystemen und der Landwirtschaft bildet. Die Ausgleichsmaßnahmen entsprechen den Zielen der Planung vernetzter Biotopsysteme, die gemäß der Zielekarte für die Flächen nördlich von Ebersheim die Entwicklung von Biotopstrukturen im Agrarraum mit dem Aufbau eines Netzes von Hecken, Obstbaumbeständen und Saumbereichen mit Wiesentypen und der Schaffung von Bereichen mit reduzierter Bewirtschaftungsintensität vorsieht (LfU 2019).

Die Stadt Mainz verfügt über langjährige Erfahrung bei der Herrichtung und Unterhaltung von Ausgleichsflächen, insbesondere auch bei deren Management im Umgang mit benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen. Häufig ist die ortsansässige Landwirtschaft bei der Pflege von Ausgleichsflächen von der Stadt Mainz mit eingebunden, z.B. durch Beauftragung der Pflege.

Gehölze werden grundsätzlich gemäß dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz im vorgeschriebenen Abstand zu landwirtschaftlichen Flächen gepflanzt. Konflikten durch eingeschränkte Bewirtschaftung und auch Verschattung wird damit bereits wirksam begegnet. Dies wird auch bei den vorgesehenen Einzelbaumpflanzungen der Ausgleichsmaßnahme für den "B158/3. Ä" berücksichtigt. Mit der Pflanzung von Bäumen und Gehölzen sind zudem positive Wirkungen verbunden, von denen auch landwirtschaftliche Flächen profitieren können, wie bspw.

- *Windrube und Abschwächung von Starkwinden und damit die Verringerung der Bodenerosion*
- *im Hinblick auf den Klimawandel mit zunehmend heißeren Sommern die Verringerung der Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden (Kronenschatten, Reduzierung von Wind)*
- *Ansitzquarte für Greifvögel, die Kulturschädlinge auf den Landwirtschaftsflächen jagen.*

Der Einwand, dass extensive Wiesen mit Einzelbaumpflanzungen zu Fraßschäden an Landwirtschaftsflächen führen bzw. deren Ursache sind, ist nicht belegt.

Fraßschäden bzw. die ordnungsgemäße Bejagung liegen im Verantwortungsbereich des zuständigen Jagdpächters.

Die befürchtete Gefahr der Verschattung und Fraßschäden an den Landwirtschaftsflächen durch die Ausgleichsmaßnahme des "B158/3. A" ist daher unbegründet.

Entscheidung:

Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.

10. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- E-Mail vom 06.01.2023 -

- **Allgemeine Wasserwirtschaft – Gewässer/Hochwasserschutz**
In den Stellungnahmen vom 10.08.2020 und 02.12.2020 sei auf den potenziell überflutungsgefährdeten Bereich entlang von Tiefenlinien hingewiesen worden, der das Plangebiet durchquere. Nunmehr werde unter Punkt 2.12 des Umweltberichtes diese Gefährdung erwähnt. Wie dort erwähnt, sollte diese Gefährdung bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden. Sofern dies beachtet wird, bestünden seitens der allgemeinen Wasserwirtschaft keine Bedenken.
- **Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung**
 - **Wasserschutzgebiete:** Der Planbereich sowie die Ausgleichsflächen in den Gemarkungen Laubenheim, Weisenau und Gonsenheim befänden sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet. Die vorgesehene Ausgleichsfläche Ebersheim, Flur 4 Nr. 76/1 liege im potenziellen Trinkwasserschutzgebiet "Ebersheim", welches sich zurzeit im Festsetzungsverfahren befinde. Die Anlage einer extensiven Wiese mit Hochstämmen werden jedoch nicht unter die zu erwartenden Verbote fallen.
 - **Grundwassernutzung:** Für den Planbereich und die Ausgleichflächen seien keine Grundwassernutzungen (Brunnen) bekannt. Da neben der Anlage von Versicherungsmulden auch Rigolen vorgesehen werden (bei einer GRZ von 0,8 sei die breitflächige Versickerung über flache Mulden in der Regel nicht umsetzbar), sei bei der Planung darauf zu achten, dass zwischen der Sohle der Versickerungsanlagen ein Sickerraum von 1,0 m zum mittl. max Grundwasserstand eingehalten werde.
 - **Bauzeitliche Grundwasserhaltung/Hohe Grundwasserstände:** Sofern während der Bauphase ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, könne eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür sei eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.
 - **Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen:** Sofern die Errichtung von Zisternen für die Sammlung von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung (u. a. für die Toilettenspülung) umgesetzt werden soll, seien die einschlägigen Regelungen zur Brauchwassernutzung zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß TrinkwV eine Anzeigepflicht für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben sei.

- **Regenerative Energie/Standortauswahlgesetz:** Sollte der Einsatz regenerativer Energien vorgesehen werden, wird darauf hingewiesen, dass hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden müsse.
- **Abwasserbeseitigung**
 - **Niederschlagswasser:** Bei der Festlegung der Größe der Verkehrsgrünflächen sollte bereits die Größe der Versickerungsmulden für das Niederschlagswasser der Straßen bestimmt werden (20-jähriges Regenereignis). Für die privaten Grundstücke sollte ebenfalls ein 20-jähriges Regenereignis angesetzt werden. Dies sollte in die Hinweise aufgenommen werden.
- **Bodenschutz**

Die Bebauung und Versiegelung wertvoller, bislang landwirtschaftlich genutzter Außenbereichsflächen werde kritisch bewertet. Innerhalb des Bauleitplanverfahrens "B 158/1.Ä" sei hierauf bereits hingewiesen worden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die genannten Ausgleichsflächen und deren unmittelbare Umgebung lägen im Bodenschutzkataster keine Eintragungen vor. In diesen Bereichen seien weder Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt.

Stellungnahme:

Der Hinweis, dass die Lage des Plangebietes innerhalb eines potenziell überflutungsgefährdeten Bereiches bei der Erschließung des Gebietes beachtet werden soll, wird zur Kenntnis genommen. Auf die Gefährdung wird innerhalb des Umweltberichtes hingewiesen. Ein weiterer Regelungsbedarf innerhalb des Bebauungsplanes ergibt sich hieraus nicht.

Die Hinweise zu Trinkwasserschutzgebieten, zur Grundwassernutzung, Grundwasserhaltung, Brauchwassernutzung sowie zu regenerativen Energien werden zur Kenntnis genommen. Ein Regelungsbedarf innerhalb des Bebauungsplanes ergibt sich hieraus nicht.

Die in der Planzeichnung festgesetzten straßenbegleitenden Verkehrsgrünflächen beruhen bereits auf Annahmen zur erforderlichen Größe der Straßenentwässerung. Diese wurden im Zuge der Vorentwurfsplanung zu den Straßenverkehrsflächen auf Grundlage der festgesetzten Flächen noch weiter konkretisiert. Ergänzende Festsetzungen für den Bebauungsplanentwurf ergeben sich hieraus nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Außenbereichsflächen kritisch bewertet wird. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch das Bauleitplanverfahren "B 158/3.Ä" nicht verändert.

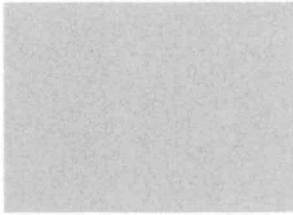
Entscheidung:

Den Anregungen kann in o. g. Umfang gefolgt werden.

Mainz, 10.03.2023

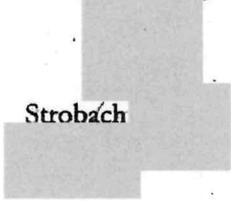

Lener

- II. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.
- III. Den tangierten städtischen Fachämter (Amt 67, 70-EB) per Mail z. K.



Mainz, 10.03.2023
61-Stadtplanungsamt

Strobäch



FW: [EXTERN] Bauleitplanverfahren "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 3
Kerstin Koch an toeb@stadt.mainz.de 14.06.2023 07:16

Von "Kerstin Koch" <Kerstin.Koch@KMW-AG.de>
An "toeb@stadt.mainz.de" <toeb@stadt.mainz.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,
die von uns betreuten **Gashochdruckleitungen** der

- KMW Gastransport GmbH
- Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG

sind von der im Betreff genannten Baumaßnahme nicht betroffen.

Diese Planauskunft bezieht sich nur auf die o.g. Gashochdruckleitungen und entbindet Sie nicht davon bei allen Trägern öffentlicher Belange im Maßnahmenbereich Planauskunft einzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Planauskünfte zu **Fernwärmeleitungen** in Mainz bei der vorliegenden Planauskunft nicht enthalten sind. Diese sind separat bei der **Mainzer Fernwärme GmbH** einzuholen. Auskunft erhalten Sie unter:
MFW-Planauskunft@KMW-AG.de

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Koch
Infrastruktur / Dokumentation & Planauskunft



KMW AG · Kraftwerkallee 1 · 55120 Mainz
Telefon: +49 6131976-16425
kerstin.koch@kmw-ag.de · www.kmw-ag.de

Planauskunft:
Telefon: +49 6131976-16421
planauskunft@kmw-ag.de

Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
Sitz der Gesellschaft: Mainz

795

Registergericht: Amtsgericht Mainz, HRB 0128

Vorstand: Dr.-Ing. Oliver Malerius (Vorsitz), Dipl.-Ing. (FH) Jörg Höhler, Stephan Krome

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Michael Ebling, Mainz

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

From: Cathrin.Breitkopf@stadt.mainz.de <Cathrin.Breitkopf@stadt.mainz.de> **On Behalf Of** toeb@stadt.mainz.de

Sent: Wednesday, May 31, 2023 8:15 AM

To: Lea.Lener@stadt.mainz.de

Cc: Christoph.Rosenkranz@stadt.mainz.de; Ralf.Groh@stadt.mainz.de

Subject: [EXTERN] Bauleitplanverfahren "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 3 A...

Aktz. 61 26 Bre 158/3.Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf des o. g. Bauleitplanes erneut, eingeschränkt öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes, die Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **vom 05.06.2023 bis einschließlich 26.06.2023**

zur allgemeinen Einsichtnahme – nach telefonischer Terminvereinbarung – bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr aus.

Neben der Begründung inkl. Umweltbericht sind folgende Arten **umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen** verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und

die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Umweltbericht, 67-Grün- und Umweltamt, März 2023 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen, Immissionsschutz, Mensch und menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter)

B. Gutachten

- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden keine eigenständigen Gutachten erarbeitet.

C. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen

1. Schreiben des 60-Bauamtes, Abt. Denkmalpflege vom 12.02.2020 (Kulturdenkmäler)
2. Schreiben des 60-Bauamtes, Abt. Denkmalpflege vom 10.08.2020 (Kulturdenkmäler)
3. Schreiben des 60-Bauamtes, Abt. Denkmalpflege vom 30.12.2020 (Kulturdenkmäler)
4. Stellungnahme des 67-Grün- und Umweltamtes vom 12.02.2020 (Ausgleichsmaßnahmen)
5. Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 21.08.2020 (Artenschutz)
6. Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 03.02.2021 (Artenschutz, Energie, Altlasten, Bodenschutz, Radon, Gewässerschutz)
7. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 14.08.2020 (Landwirtschaftliche Nutzflächen, Ausgleichsmaßnahmen)
8. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 14.12.2020 (Landwirtschaftliche Nutzflächen, Ausgleichsmaßnahmen)
9. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 10.08.2020 (Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung)
10. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 02.12.2020 (Wasserwirtschaft, überflutungsgefährdeter Bereich)
11. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 06.01.2023 (Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz)

Im gleichen Zeitraum steht der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit den o. g. Unterlagen im Internet unter der Adresse www.mainz.de/stadtplanungsamtals zusätzliche Information zur Verfügung. Des Weiteren sind die Unterlagen im

gleichen Zeitraum zugänglich über das Geoinformationsportal der Stadt Mainz unter der Adresse www.mainz.de/service/co-stadtplan.php sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz www.geoportal.rlp.de.

Ansprechpartner:in für Rückfragen zu o. g. Verfahren:

Lea Lener
Stadtplanungsamt
Abteilung Stadtplanung
Tel 0 61 31 - 12 23 71
Fax 0 61 31 - 12 26 71
toeb@stadt.mainz.de

Falls erforderlich, senden Sie uns bitte Ihre Stellungnahme per E-Mail an die Adresse: toeb@stadt.mainz.de.

Mit freundlichen Grüßen



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt / Abteilung Stadtplanung
Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
toeb@stadt.mainz.de
Postfach 38 20 55028 Mainz
www.mainz.de

Information zur Verwendung Ihrer Daten : www.mainz.de/dsgvo



TÖB 4

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Otto-Lilienthal-Straße 4 - 55232 Alzey

Dienststelle Alzey

Stadtverwaltung Mainz
Frau Lener
Postfach 38 20
55028 Mainz

**Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt**

Eingang: 29. Juni 2023

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Hausanschrift:
Haus der Landwirtschaft
Otto-Lilienthal-Straße 4
55232 Alzey

Telefon: 06731 / 9510-50
Telefax: 06731 / 9510-510

E-Mail:
raumordnung.alzey@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (Im Schriftverkehr stets angeben)
Ri/Wi 14-04.03

Auskunft erteilt / Durchwahl
Herr Riede
0671 793-584

E-Mail
Christian.riede@lwk-rlp.de

Datum
27. Juni 2023

Bauleitplanverfahren „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels – 3. Änderung (B 158/3.Ä)

hier: Benachrichtigung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung eines Bauleitplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und (erneute) Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 4 S. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom: 31.05.2023, Ihr Aktenzeichen: 61 26 Bre 158/3.Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus unseren vorhergehenden Stellungnahmen zum o.g. Verfahren ersichtlich, ist die externe Kompensationsmaßnahme in Mainz-Ebersheim auf 9.100qm Ackerland aus landw. Sicht kritisch zu sehen. Aus der Beschreibung der Maßnahme können wir lesen, dass auf dem gesamten Flurstück Kompensationsmaßnahmen, auch für andere Vorhaben, geplant sind (ca. 2,8ha). Das Ackerland hat eine hohe Wertigkeit: geometrische Schlagform, hohe Ackerzahl, keine Steigungen. Für die Betriebe rund um Mainz sind aufgrund des hohen Flächendrucks Verluste landw. Flächen sehr schmerzlich. Dies wird dafür sorgen, dass immer mehr Betriebe aufgeben müssen. Aufgrund von „Landfrass“ auferlegten erhöhten Wegezeiten zu den einzelnen Ackerflächen leidet die Wirtschaftlichkeit. Ein Sterben der Betriebe bedeutet ebenso einen geringeren Beitrag zur Kulturlandschaft im sozialen Leben der Stadt Mainz. Landwirte setzen sich unter anderem für die Pflege von Kulturgüter ein und führen gemeinsame Naturschutzprojekte durch (Feldhamster) - nur um zwei Beispiele zu nennen. Viele dieser Leistungen könnte ins Wanken geraten, wenn keine Kapazitäten mehr vorhanden sind um das Überleben des eigenen Betriebes zu sichern.

Die Maßnahme auf der Fläche mag zwar einfach und schnell umsetzbar sein, da sich die Fläche bereits im Eigentum der Stadt befindet, nachhaltig wäre hier u. E. ein besseres, angepasstes Flächen-Management möglich.

Um die Inanspruchnahme dieser Fläche zu vermeiden und sie weiterhin in landw. Nutzung zu belassen, könnten folgende Ansätze eine Lösung bieten:

- 1.) U.E. ist in diesem Falle eine Ausgleichsfläche außerhalb von Mainz und dem Umkreis von Mainz zu bevorzugen. Hierzu empfehlen wir Ihnen die Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz zu kontaktieren (Hr. Dieter Feldner, 0631/84099431).

792

- 2.) In Mainz sind verschiedene Naturschutzverbände aktiv, die sich stets konstruktiv einbringen und aus Überzeugung gute Maßnahmen betreuen und selbst umsetzen. Wir möchten anregen, dass Sie mit den Verbänden Kontakt zu suchen und (weitere) Maßnahmen auf den vorhandenen, bereits aus der landw. Produktion genommenen Flächen umzusetzen.
- 3.) Der freiwillige Landtausch bietet als Instrument der Bodenordnung die Möglichkeit, das o.g. gute Ackerland der Stadt Mainz an eine (oder mehrere) andere Stellen zu verlegen, an denen zum einen durch die Kompensationsmaßnahme der Nutzen für die Natur größer ist und die gute landw. Fläche erhalten bleibt.

Gerne stehen wir Ihnen für Gespräche zur Verfügung und freuen uns, wenn unsere Anregungen den Planungen dienlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Riede

61 26 Bre 158/3.Ä
 Z. d. lfd. A
 Z. d. Hand
 Wvl. :

TÖB 5

Stgn SGD WAB, BBP Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels 3. Änd B158 3.Ä

Sopp, Lisa (SGD Süd) an 'toeb@stadt.mainz.de'

16.06.2023 13:48

Kopie ""lea.lener@stadt.mainz.de""

Von "Sopp, Lisa (SGD Süd)" <Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de>
An ""toeb@stadt.mainz.de"" <toeb@stadt.mainz.de>
Kopie ""lea.lener@stadt.mainz.de"" <lea.lener@stadt.mainz.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der SGD Süd Regionalstelle
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz zum im Betreff genannten
Bebauungsplan fristgerecht als pdf-Datei im Anhang.

Die Stellungnahme erhalten Sie nicht noch zusätzlich auf postalischem Weg.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Mainz

i.A.

--

Lisa Sopp

Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KHH)

Abteilung 3 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Referat Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 - 2397 154
Telefax 06131 - 2397 155
lisa.sopp@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

--

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter
E-Mails geeignet.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten
erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der
EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der
Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> <
<https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>> bereitgestellt.

796



EXTERN_2023-06-16_Stgn_SGD_WAB,_BBP_Hochschulerweiterung_südlich_des_Europakreisels_3_Änd_B158_3.Ä.pdf



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Postfach 3820
55028 Mainz

Per Mail: toeb@stadt.mainz.de
lea.lener@stadt.mainz.de

Mein Aktenzeichen 5133-0002#2022/0067-0111
Ihr Schreiben vom 31.05.2023; Az: 61 26
Bre 158/3.Ä
Anspruchspartner/-in / E-Mail
Lisa Sopp
Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
+49 6131 2397-154
+49 6131 2397-155

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
Poststelle.Referat33@sgd-
sued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

16. Juni 2023

BBP "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisel, 3. Änderung (B 158/3.Ä)" Mainz-Bretzenheim

Hier: erneute Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.05.2023 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz

Meine Stellungnahme vom 06.01.2023 ist weiterhin gültig und zu beachten.

2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

Meine Stellungnahme vom 06.01.2022 hat weiterhin Bestand.

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

3. Bodenschutz

Keine Bedenken zu den Änderungen.

Für den Bereich des als neue Ausgleichsfläche vorgesehenen Flurstücks Nr. 76/1, Flur 4, Gemarkung Ebersheim liegen im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz keine Eintragungen vor. Es sind keine Verdachtsflächen, Altstandorte, Altablagerungen, schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lisa Sopp

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sqdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

**Stellungnahme S01252571, VF und VDG, Stadt Mainz, 61 26 Bre 158/3.Ä,
Bauleitplanverfahren "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B
158/3.Ä)"**

Koordinationsanfrage Vodafone DE

23.06.2023 17:10

An toeb@stadt.mainz.de

Kopie "Koordinationsanfrage Vodafone DE"

Von "Koordinationsanfrage Vodafone DE" <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

An "toeb@stadt.mainz.de" <toeb@stadt.mainz.de>

Kopie "Koordinationsanfrage Vodafone DE" <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Landeshauptstadt Mainz - Stadtplanungsamt - Abteilung Stadtplanung - Lea Lener
Zitadelle - Bau B
55131 Mainz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01252571

E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com

Datum: 23.06.2023

Stadt Mainz, 61 26 Bre 158/3.Ä, Bauleitplanverfahren "Hochschulweiterung südlich des
Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.05.2023.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:

Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH

798

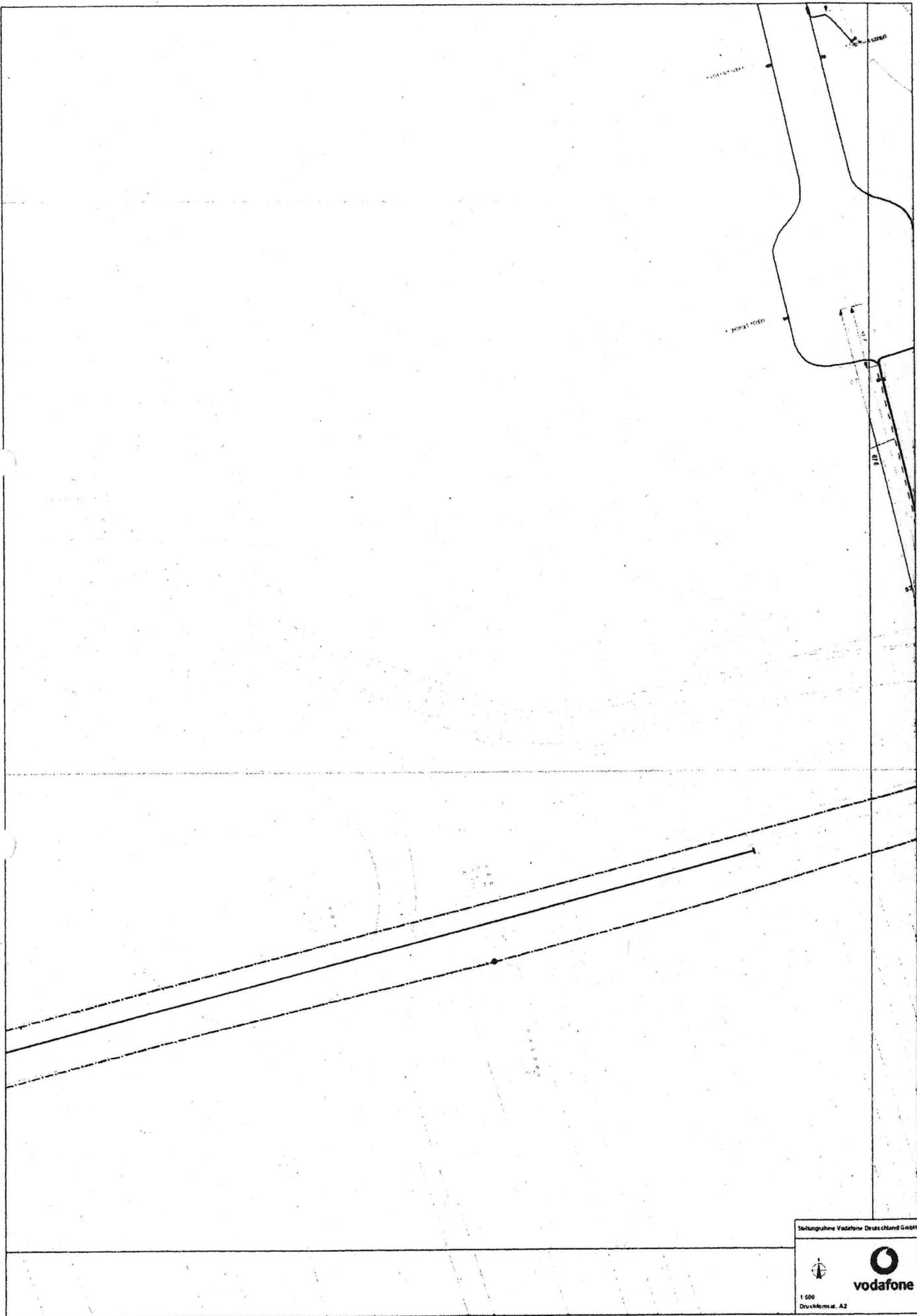
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



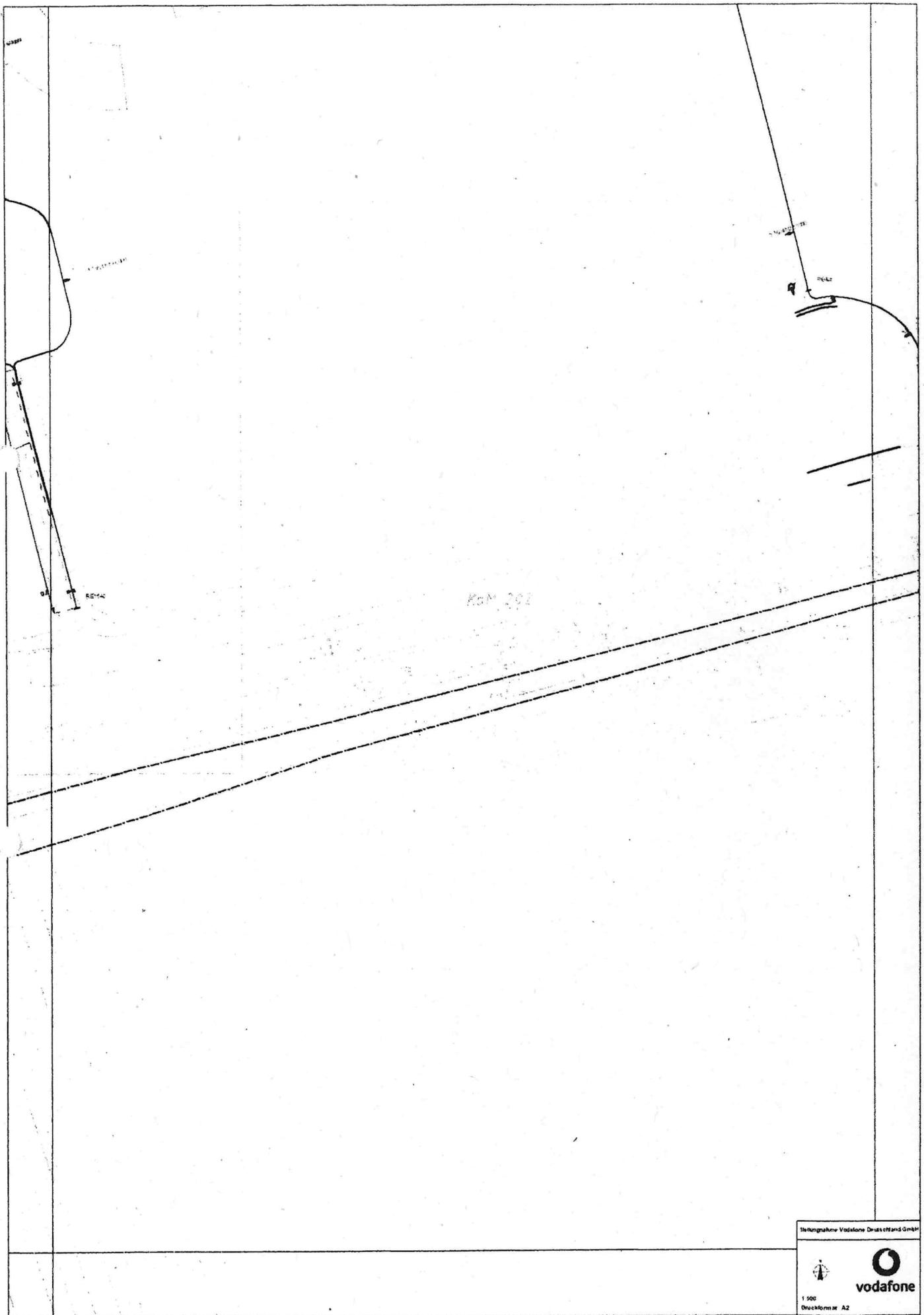
MZ_B-Plan_Hochschulerweiterung_südlich_des_Europakreisels_VFD.pdf



Stellungsgruppe Vodafone Deutschland GmbH



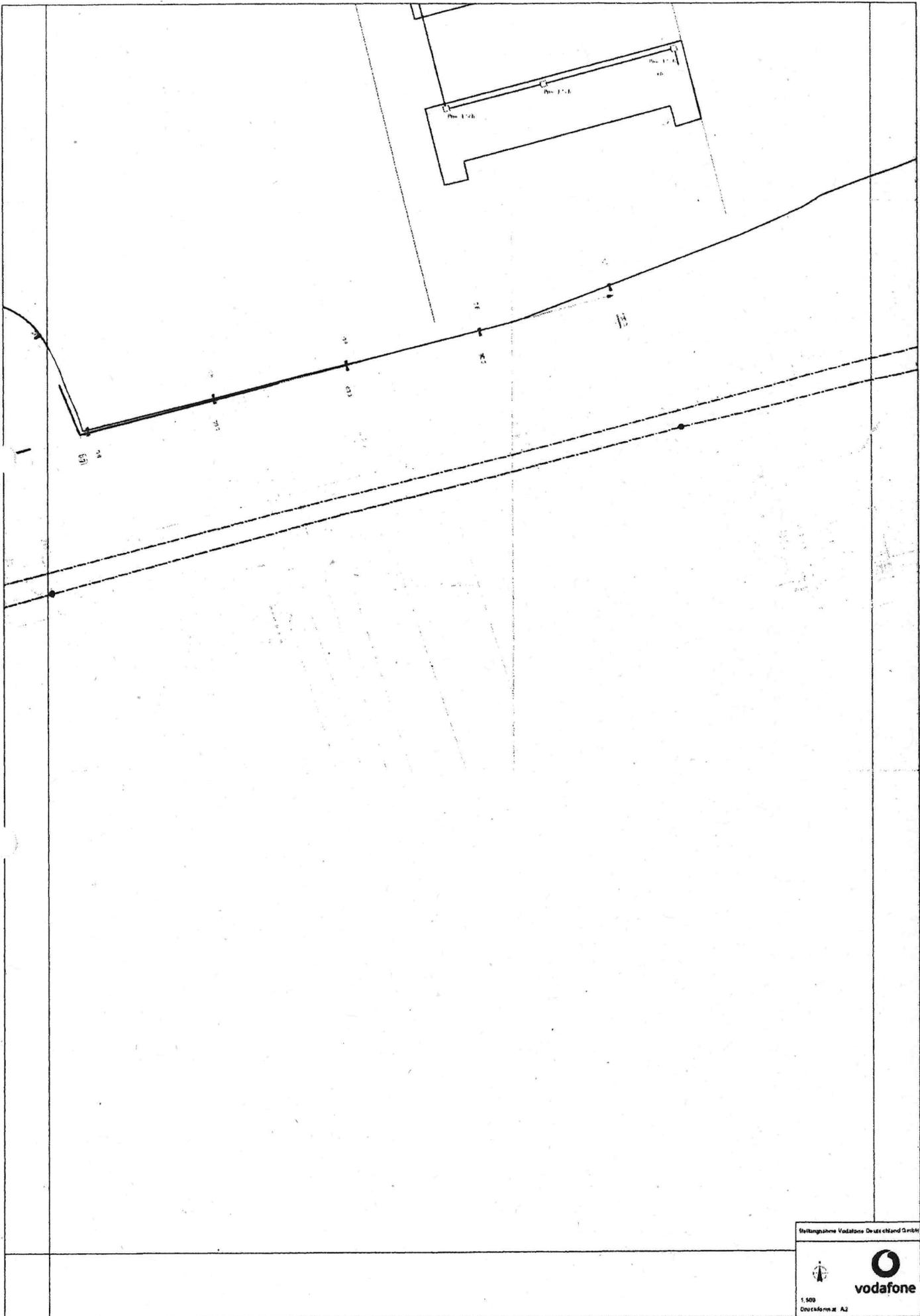
1:500
Druckformat: A2



Stellungnahme Vodafone Deutschland GmbH



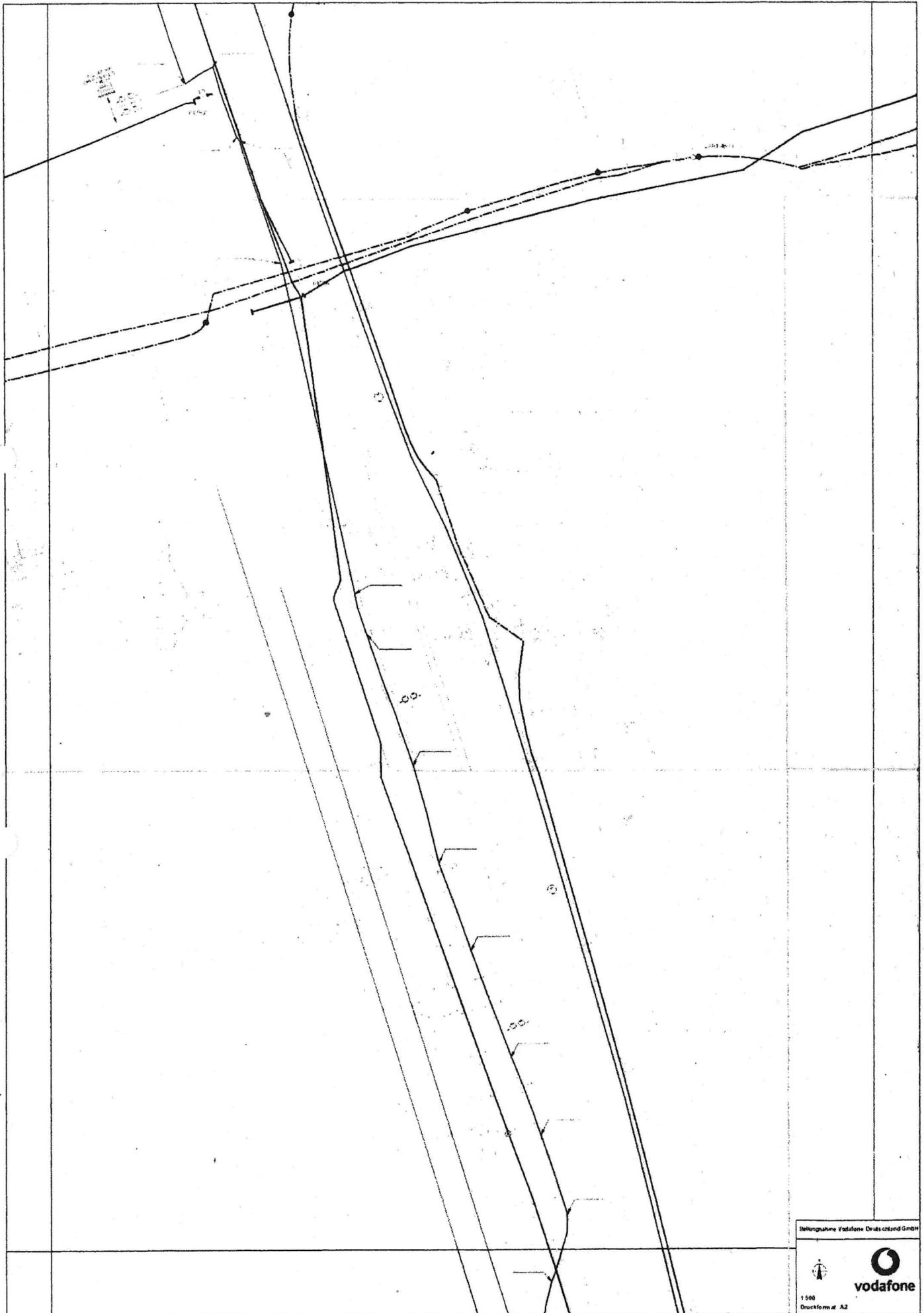
1:500
Druckformat A2



Stellungnahme Vodafone Deutschland GmbH



1.500
Deutschland, A1



Stellungsname Vodafone Deutschland GmbH

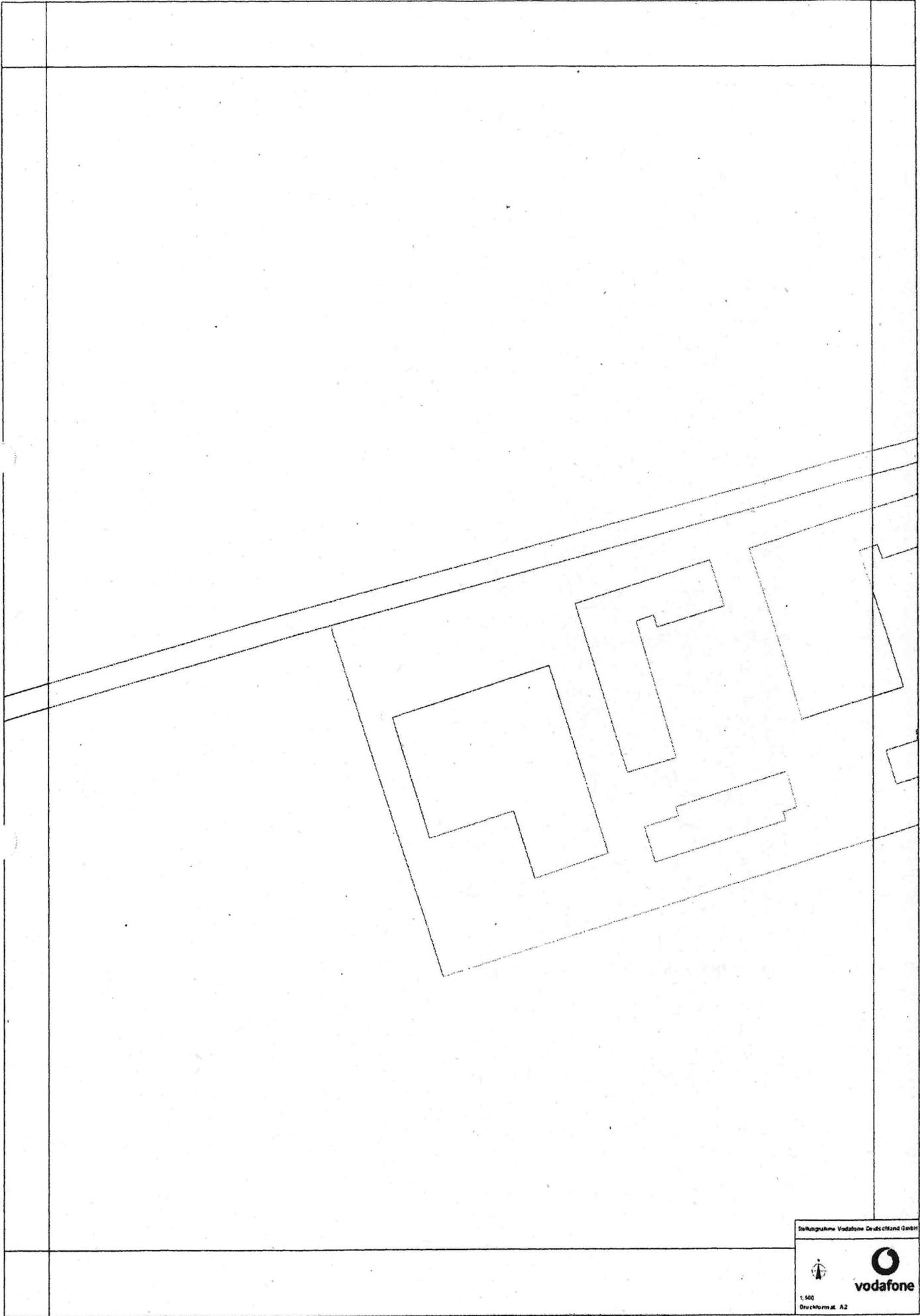


1:500
Druckform A2

Mitgliedskarte Vodafone Deutschland GmbH



1:500
Druckformat A2

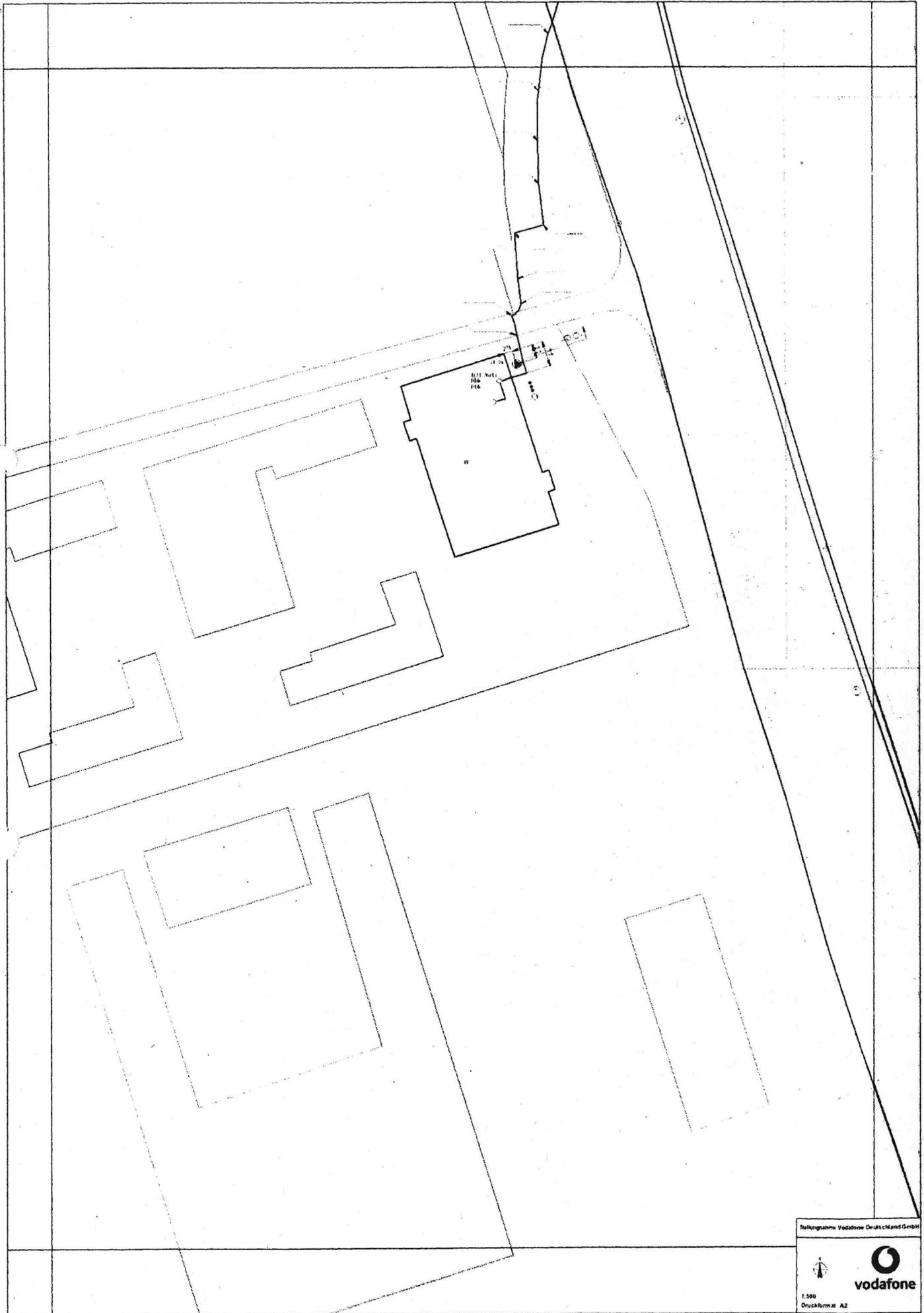


Zeichnungskategorie: Vodafone Deutschland GmbH



1:500
Druckformat: A2

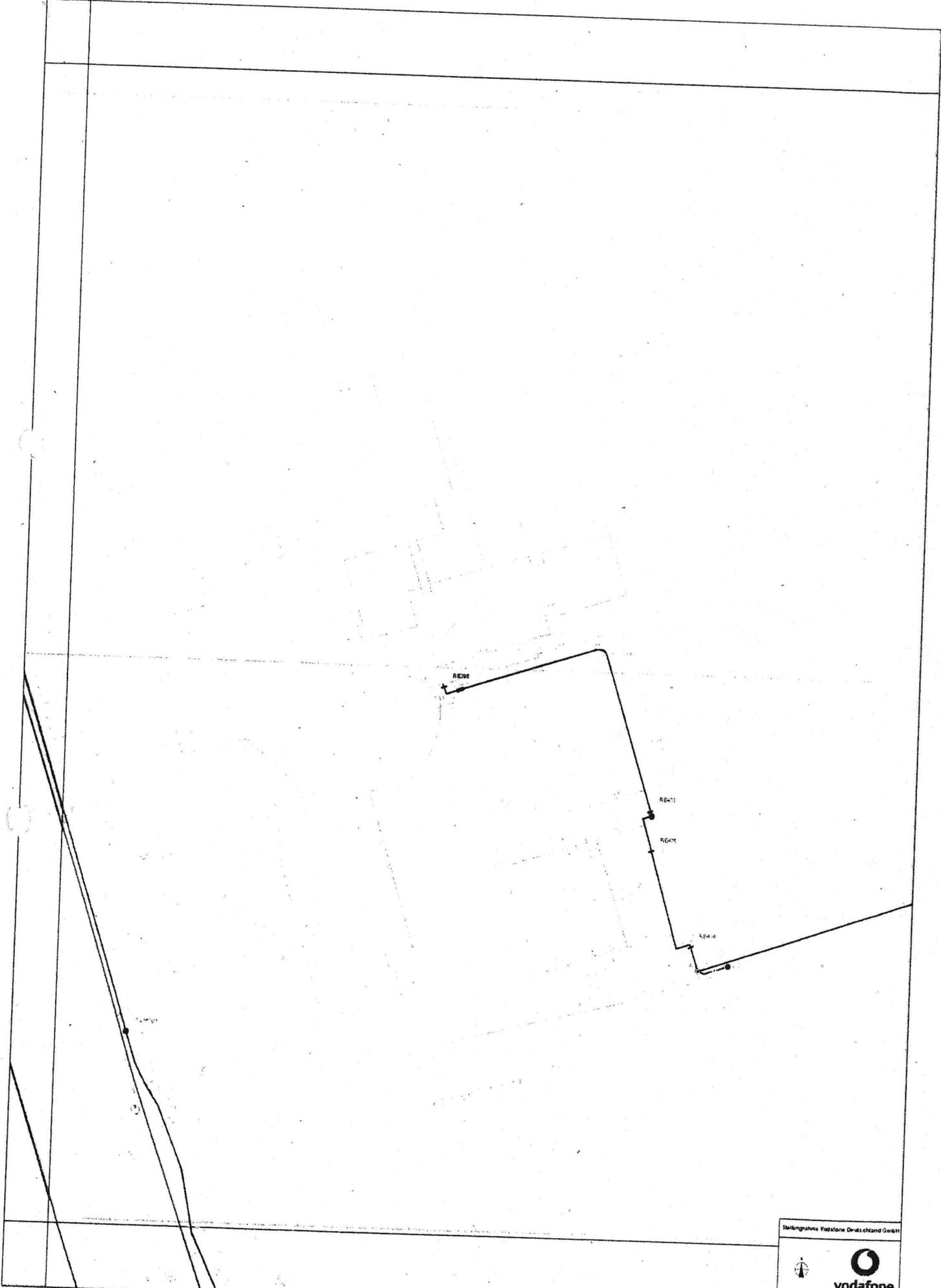


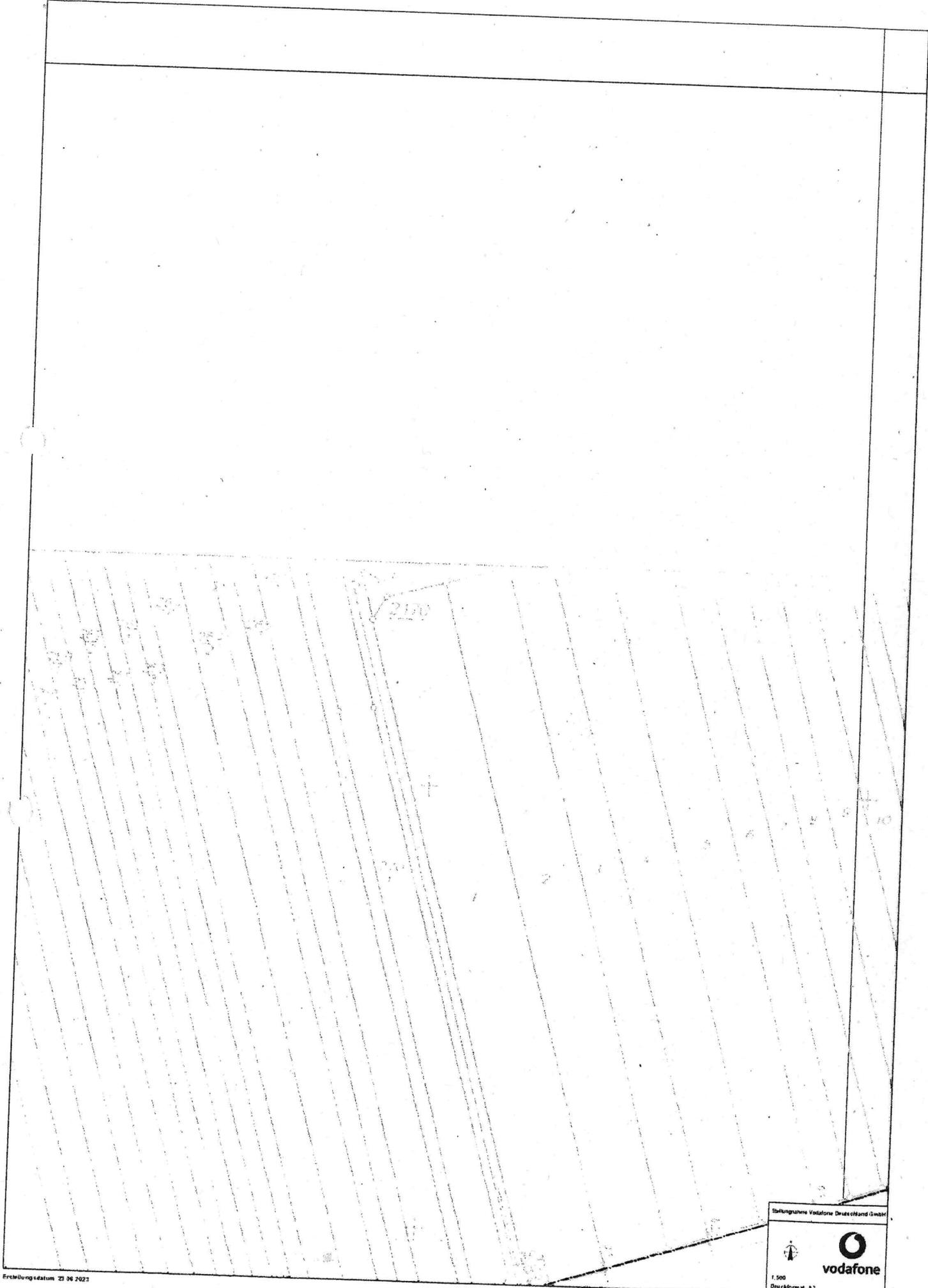


Netzkategorie: Vodafone Deutschland GmbH



1:500
Druckformat: A2





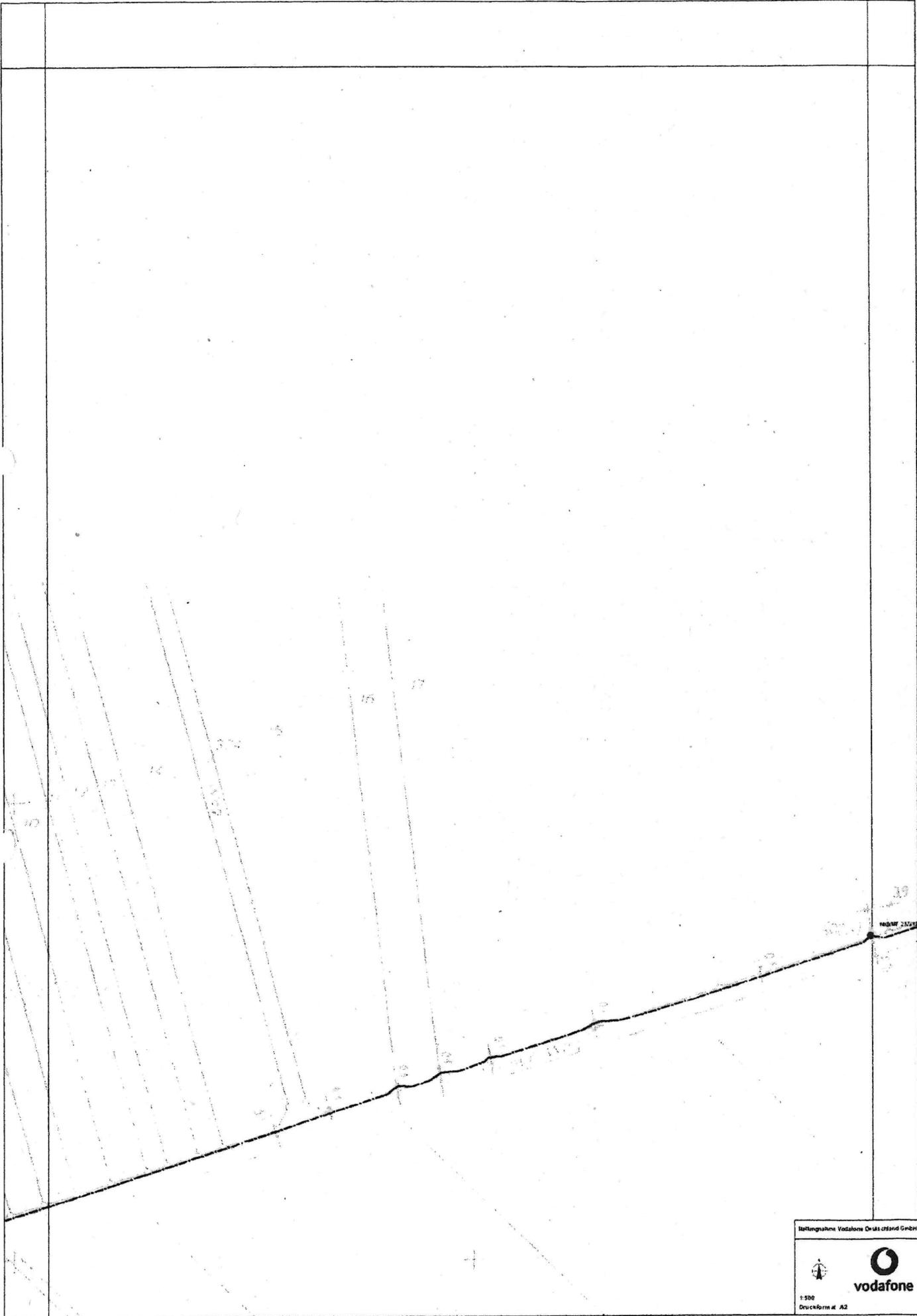
Erhebungsdatum 23.06.2023

Stellungsnahme Vodafone Deutschland GmbH



1:500
Druckformat A2

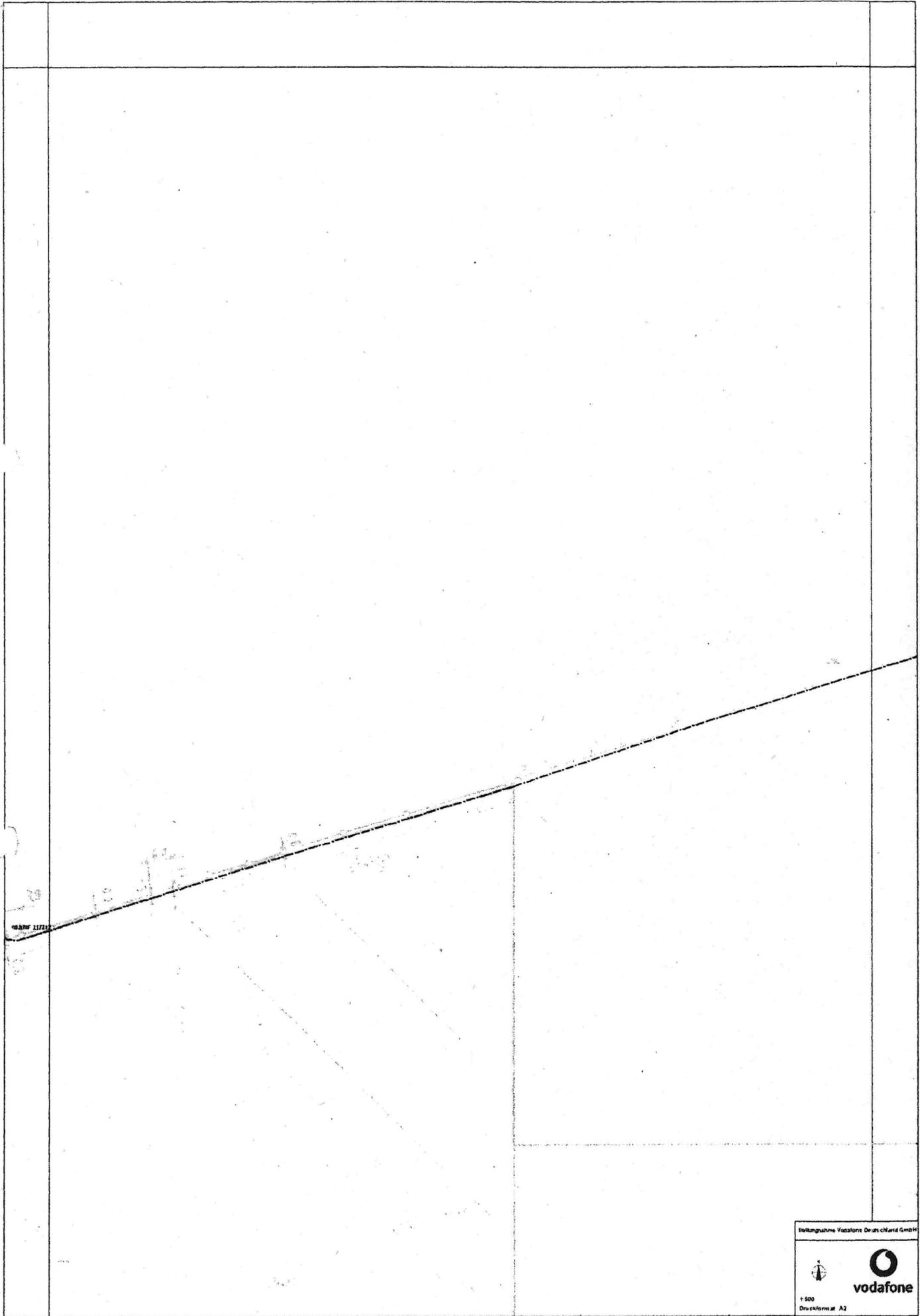
© Vodafone Deutschland GmbH / © Vodafone GmbH



Stiftungsname Vodafone Deutschland GmbH



1:500
Druckform A2

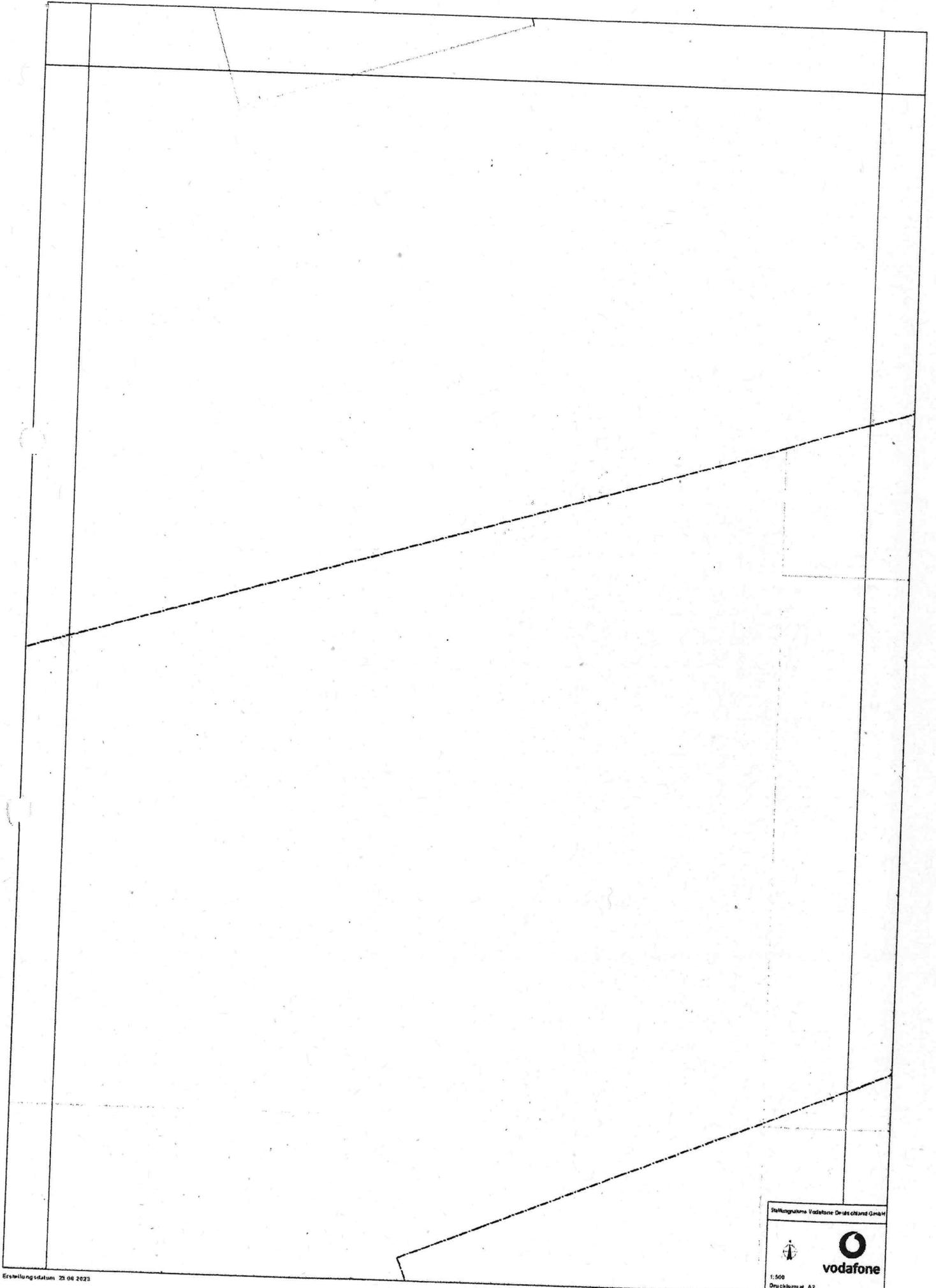


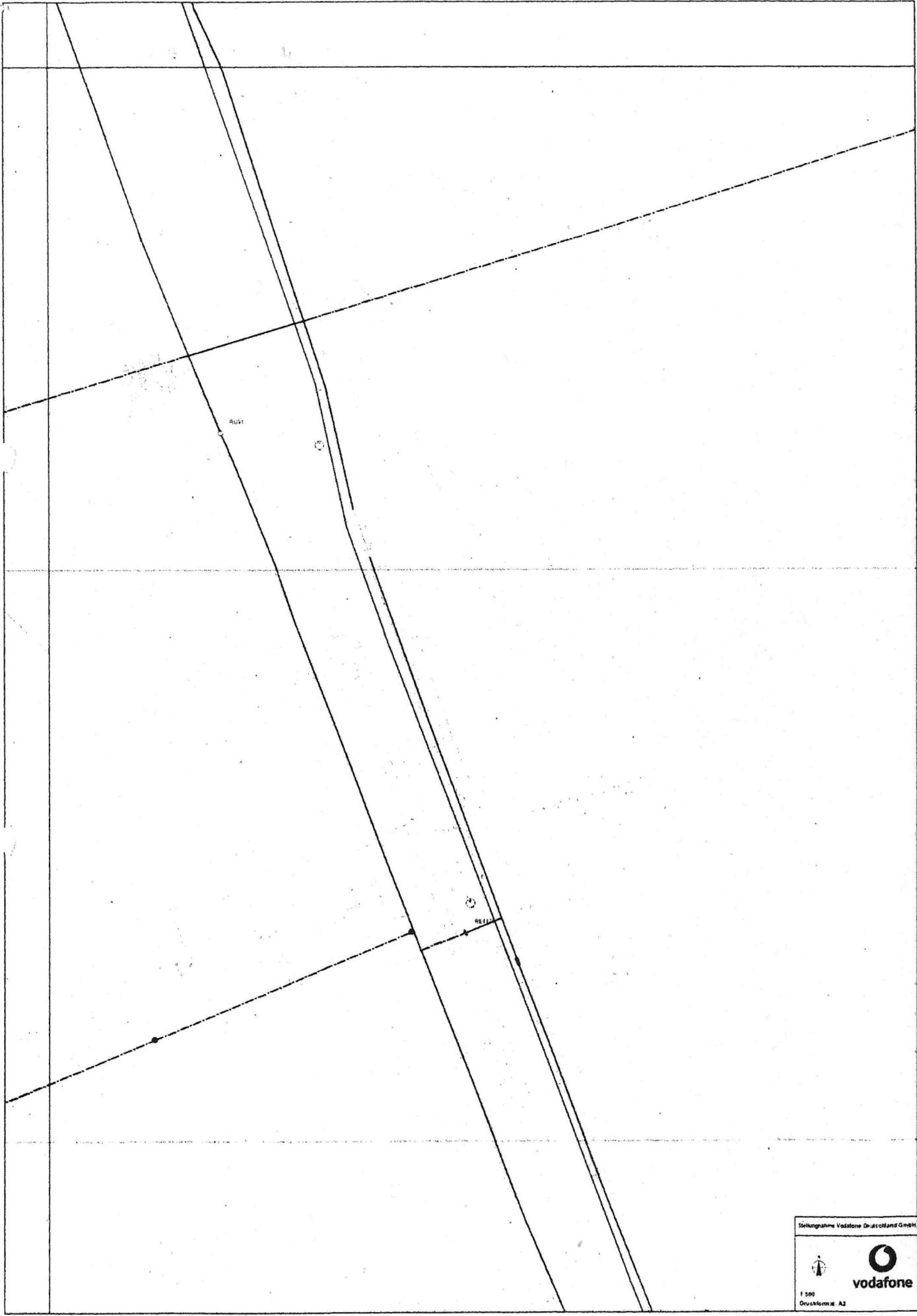
04876 11121

Telekomgruppe Vodafone Deutschland GmbH



1:500
Druckformat: A2





Stellungnahme Vodafone Deutschland GmbH



1:500
Deutschland: A3

**Stellungnahme S01252572, VF und VDG, Stadt Mainz, 61 26 Bre 158/3.Ä,
Bauleitplanverfahren "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B
158/3.Ä)"**

Koordinationsanfrage Vodafone DE

23.06.2023 15:35

An toeb@stadt.mainz.de

Kopie "Neubaugebiete", "Koordinationsanfrage Vodafone DE"

Von "Koordinationsanfrage Vodafone DE" <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

An "toeb@stadt.mainz.de" <toeb@stadt.mainz.de>

Kopie "Neubaugebiete" <neubaugebiete.de@vodafone.com>, "Koordinationsanfrage Vodafone DE"
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Landeshauptstadt Mainz - Stadtplanungsamt - Abteilung Stadtplanung - Lea Lener
Zitadelle - Bau B
55131 Mainz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01252572

E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com

Datum: 23.06.2023

Stadt Mainz, 61 26 Bre 158/3.Ä, Bauleitplanverfahren "Hochschulweiterung südlich des
Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.05.2023.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Zu 79 8

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.